

Amtsblatt vom 06.02.2009
Amtliche Bekanntmachungen
Haushaltssatzung 2009

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Baidt
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat am 13.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je | 10.309.120 € |
| | davon | |
| | im Verwaltungshaushalt | 6.577.320 € |
| | im Vermögenshaushalt | 3.731.800 € |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 2.500.000 € |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.200.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ liegen in der Zeit von

Montag, den 09. Februar 2009 bis Dienstag, den 17. Februar 2009

(je einschließlich) im Rathaus, Zimmer 3.3 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit Erlass vom 28. Januar 2009 (Az: 024.902.41) hat das Landratsamt Ravensburg die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2009 bestätigt. Ebenso wurde die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und der „Abwasserbeseitigung“ bestätigt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baidt, den 06.02.2009

gez. Buemann, Bürgermeister